

RETTET DAS GREUT

Satzung des Vereins „Rettet das Greut“



§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Rettet das Greut“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung und Organisation von Umweltschutzaktivitäten
 - die Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt von Grünflächen, Frischluftzonen, zum Schutz von Flora, Fauna und Habitat
 - die Mitwirkung bei der Gestaltung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen aus städtebaulicher und umweltpolitischer Sicht
 - gutachterliche Stellungnahmen des Vereins zu geplanten Bauvorhaben
 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten einer nachhaltig ökologischen Baupolitik
 - die Zusammenarbeit mit Umweltverbänden und ähnlichen Organisationen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Durch Vorstandsentscheid können auch Unternehmen und Organisationen, die den Vereinszweck unterstützen, als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch Kündigung zulässig und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet nach der Kündigung am 31.12. des Jahres, in dem die Kündigung dem Vorstand zugegangen ist.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Sofern nichts anderes beschlossen wird, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag EUR 12,-- und ist zum Beginn des Kalenderjahres zu leisten. In Falle eines unterjährigen Eintritts wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig zu Beginn des nächsten Monats nach Eintritt fällig.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen, der zugleich auch Schriftführer ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
2. Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzenden des Vorstands und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Momo-Stiftung des BUND Baden-Württemberg für Kinder, Umwelt und Gesundheit zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Esslingen an Neckar, den 08. Januar 2016

Die Gründungsmitglieder